

1.

TIERÄRZTLICHER DIENST UND TIERSCHUTZ

PROBLEME MIT TIERARZNEIMITTELN

SEITE 8

STÄRKUNG DES VETERINÄRDIENTES

SEITE 12

TIERSCHUTZ UND RECHT

SEITE 13

TIERSCHUTZ-SCHULUNG FÜR DAS SCHLACHTEN

SEITE 14

PROBLEME MIT TIERARZNEIMITTELN

Die Arzneimittelanwendung an Nutztieren ist zahlreichen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Dadurch können aber gewollter Missbrauch und bewusstes Fehlverhalten nicht sicher verhindert werden. Auch die Kontrollen der Veterinärbehörden reichen nicht aus, um Missstände, wie sie im Jahr 2001 aufgedeckt wurden, restlos zu verhindern.

Rechtswidrige Arzneimittelanwendung an Lebensmittel liefernden Tieren und bedenkliche Rückstände in Lebensmitteln zu verhindern, ist eine der Aufgaben der Veterinärbehörden. Allerdings waren die Rechtsnormen des Bundes, die der Arbeit der Veterinärbehörden Halt geben sollten, in entscheidenden Bereichen bislang nicht geeignet, bei Verstößen wirklich Abhilfe zu schaffen und Verbesserungen durchzusetzen. So fehlten einerseits geeignete Strafbestimmungen und andererseits Durchführungsverordnungen.

Viele sind zuständig. Wegen der Bedeutung der Tierarzneimittel für die menschliche Gesundheit muss der Weg dieser Medikamente von der Erzeugung über den Handel und die tierärztliche Hausapotheke bis zum behandelten Tier regelmäßig überprüft werden. Für diese Überwachung sind jedoch für viele Bereiche nicht die Veterinärbehörden sondern andere Institutionen zuständig. Einen Überblick gibt Tabelle 1.

Beispielsweise sind die Bezirksverwaltungs- und die Landesbehörden nicht in



Überprüfung der Dokumentation einer tierärztlichen Hausapotheke

Tab. 1: Kontrollbereiche und Zuständigkeiten für die Kontrolle von Tierarzneimitteln

Vertrieb (einschließlich Import)	Hersteller, Depositeure, Großhändler	BMSG	Betriebsordnung, Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970 idgF.
	Apotheken, auch tierärztliche Hausapotheken	BVB	Apothekenbetriebs- ordnung, BGBl. Nr. 171/1934, Arzneiwareneinfuhrgesetz
	tierärztliche Haus- apotheken von Amtstierärzten	FA8C	Apothekenbetriebsordnung, Arzneiwareneinfuhrgesetz
Anwendung an Lebensmittel liefernden Tieren	Tierhalter von Lebensmittel liefernden Tieren	BVB	Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975 idgF., Rückstandskontrollver- ordnung, BGBl. II Nr. 426/1997

¹ Es entsendet einen Beamten des Bundesinstituts für Arzneimittel

* BMSG = Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

BVB = Bezirksverwaltungsbehörde

FA8B = Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen

FA8C = Fachabteilung 8C – Veterinärwesen

FUTÄ = Fleischuntersuchungstierärzte

die Kontrolle der Arzneimittelherstellungs- und Handelsbetriebe eingebunden, auch nicht in das so genannte Arzneimittelmeldesystem bei auftretenden Mängeln von Arzneimitteln. Diese Meldungen gehen wegen der Dringlichkeit von den Arzneimittelerzeugern oder -anwendern direkt an das zuständige Bundesministerium. Auch mit der Probenahme in derartigen Fällen sind die Veterinärbehörden auf Landes- und Bezirksebene nicht befasst. Die regelmäßige

Überprüfung der Hausapotheken von freiberuflich tätigen Tierärzten obliegt jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde.

Sichere Lebensmittel gewährleisten. Die Tierärzte sind gemäß dem Apothekengesetz zur Führung einer Hausapotheke berechtigt. Laut Motivenbericht zu diesem Gesetz soll damit den Landwirten ein kostengünstiger Zugang zu den Arzneimitteln ermöglicht werden. Gleichzeitig sollte aber auch vor jeder Arzneimittel-

anwendung der Tierarzt durch seine Untersuchung und Diagnosestellung den Ausschluss von Tierseuchen sicherstellen.

Ein völlig freier Zugang für Tierhalter zu Arzneimitteln ohne die Fachkompetenz des Tierarztes könnte die Unbedenklichkeit der von Tieren stammenden Lebensmittel in Frage stellen.

„Schweinemastskandal“. Der Hauptauslöser dieses Skandals war die rechtswidrige Verwendung von Arzneimitteln an Lebensmittel liefernden Tieren. Dies ist vor allem durch § 15 Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 verboten und gemäß §§ 58 und 60 unter Gerichtsstrafe gestellt. Lediglich die Anwendung auf Grund tierärztlicher Verschreibung ist nicht rechtswidrig. Seit In-Kraft-Treten des LMG konnten jedoch keine gerichtlichen Strafen verhängt werden, da dafür bestimmte Verordnungen fehlten, die der zuständige Bundesminister bis spätestens 1978 hätte erlassen sollen. Jedes Strafverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 15 LMG blieb daher ergebnislos.

Im Zuge dieser Arzneimittellaffäre gaben drei unterschiedliche Verdachtsmomente Anlass zum Einschreiten der Veterinärbehörden:

Rechtswidriger Arzneimitteleinsatz. Nach einer bei der FA8C eingegangenen Anzeige und einer sofort einberufenen Dienstbesprechung zur Koordinierung der Vorgangsweise mussten die Amtstierärzte der betreffenden Bezirke bei 28 Schweine haltenden Betrieben Überprüfungen gemäß der Rückstandskontrollverordnung vornehmen. Neun dieser Betriebe waren sofort wegen fest-

gestellter Verdachtsmomente zu sperren. Gleichzeitig hatten die Bezirksverwaltungsbehörden unmittelbar auch Anzeige bei der Kriminalabteilung des Landeshendardmeriekommandos und damit an den Staatsanwalt zu erstatten. In den gesperrten Beständen wurden repräsentative Stichprobenkontrollen an Tieren vorgenommen, um vorschriftswidrige Behandlungen festzustellen.

Unzulässige Futterzusatzstoffe. Wenige Tage nach der ersten Anzeige kamen 16 weitere landwirtschaftliche Betriebe in den Verdacht, rechtswidrige Futtermischungen zu verwenden. Umgehend wurde Anzeige bei der Kriminalabteilung erstattet. Die zuständigen Amtstierärzte waren als Sachverständige in die Erhebungen eingebunden. Alle diese Betriebe mussten ebenfalls gesperrt werden. Sowohl bei den Tieren als auch von Futtermitteln entnahmen die Amtstierärzte Proben. Bei den anschließenden Analysen der Futtermittel zeigten einige wesentliche Überdosierungen an antimikrobiellen Leistungsförderern.

Positive Hemmstofftests. Wegen der gehäuften Verdachtsmomente von Arzneimittelmisbrauch bei Mastschweinen ordnete die FA8C an den neun Schlachthöfen mit der größten Anzahl von Schweineschlachtungen ein Sonderprogramm „Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtschweinen auf Hemmstoffe und Chloramphenicol“ an. Von jedem 20. Schwein wurden Muskelfleischproben auf Hemmstoffe und von jedem 60. zusätzlich auf das für Nutztiere verbotene Arzneimittel Chloramphenicol untersucht. Verdächtige Bestände wurden gesperrt und repräsentative Stichproben an Tieren durchgeführt. Die Sperre eines Betriebes stellt keine Schuldzuweisung dar, vielmehr soll

sie verhindern, dass möglicherweise mit bedenklichen Rückständen belastetes Fleisch in Verkehr gelangen kann. Über allfällige Verschuldensfragen wird ausschließlich in gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren entschieden.

Verstärkte Betriebskontrollen. Wegen der Vorkommnisse hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen verstärkte Kontrollen gemäß § 13 der Rückstandskontrollverordnung insbesondere in Schweinebeständen, aber auch in anderen Tierhaltungsbetrieben angeordnet. Dabei war vor allem auf folgende Verstöße zu kontrollieren:

- Vorhandensein von verbotenen Masthilfsmitteln
- unbefugter Besitz von Tierarzneimitteln
- vorschriftswidrige Behandlung von Tieren
- Nichteinhaltung der Wartezeiten
- Nichteinhaltung des Futtermittelgesetzes
- Fehlen der Dokumentation aller Arzneimittelanwendungen

Die Kontrollen ergaben häufig, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen in den Stallbüchern nicht geführt wurden.

Zusätzlich wies die FA8C die Bezirksverwaltungsbehörden an, in mindestens 2% der nutztierhaltenden Betriebe ohne Vorankündigung Stichprobenkontrollen zur Überwachung des ordnungsgemäßen Arzneimittelensatzes vorzunehmen. Mit dieser Maßnahme werden so jährlich rund 780 Betriebe erfasst.

Kontrolle der Hausapotheken. Nach der Apothekenbetriebsordnung sind die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften



Sichergestellte Tierarzneimittel

beauftragt, die tierärztlichen Hausapotheken vor der Eröffnung und dann in mindestens dreijährigen Abständen zu visitieren. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die vorgeschriebene Dokumentation über den Bezug, die Lagerung, die Anwendung und Abgabe der Medikamente ein. Auch die Information der Tierhalter über einzuhaltende Wartezeiten nach Medikamentenanwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren ist zu dokumentieren.

Die Hausapothekenkontrollen erfolgen in der Regel angekündigt, nur in konkreten, schwer wiegenden Verdachtsfällen ohne Vorankündigung. Die FA8C überwacht diese Kontrollen und hält alle tierärztlichen Hausapotheken evident. Zum Stichtag 31. Dezember 2001 waren in der Steiermark 208 tierärztliche Hausapotheken gemeldet. Davon wurden im Berichtsjahr 76 einer amtstierärztlichen Visitation unterzogen.

STÄRKUNG DES VETERINÄRDIENTES

Da gerade die Personalkosten einen beträchtlichen Teil öffentlicher Ausgaben ausmachen, wird weltweit versucht, in diesem Bereich vermehrt einzusparen. Wozu Personaleinsparungen im Bereich des öffentlichen Veterinärwesens führen können, zeigen die bekannten Probleme mit BSE und MKS in Großbritannien, wo der Veterinärdienst massiv eingeschränkt wurde.

Für die Erfüllung der zahlreichen Kontroll- und Überwachungsaufgaben in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Tiertransport, Tierarzneimittelanwendung, Futtermittelleinsatz sowie Fleisch- und Milchhygiene ist eine ausreichende Anzahl an speziell ausgebildeten amtlichen Tierärzten unabdingbar. Bei den regelmäßigen Überprüfungen des Veterinärdienstes der Mitgliedstaaten durch das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission (FVO) wird immer wieder der Mangel an amtstierärztlichem Personal kritisiert.

Steirische Strategie. In der Steiermark wurde diese Problematik schon früh erkannt und die personelle Ausstattung des

Veterinärdienstes sukzessive verbessert. Waren im Jahr 1995 noch 35 Amtstierärzte beim Land Steiermark und beim Magistrat Graz beschäftigt, stieg diese Anzahl im Berichtsjahr auf 43.

Neben den Amtstierärzten verfügt das Land Steiermark auch über 33 teilzeitbeschäftigte „Landesbezirkstierärzte“, die zur Unterstützung der Amtstierärzte für zahlreiche amtliche Aufgaben (z. B. BSE-Probenentnahme, Tiertransport- und Futtermittelkontrolle) herangezogen werden. Wie die Amtstierärzte müssen auch diese die Physikatsprüfung ablegen. Damit steht zusätzliches, bestens ausgebildetes Personal für behördliche Aufgaben zur Verfügung.



Gemeinsame Dienstbesprechung für Amtstierärzte und Landesbezirkstierärzte

TIERSCHUTZ UND RECHT

Auch wenn im Berichtsjahr keine tierschutzrechtlichen Regelungen erlassen wurden, stand dieses Jahr dennoch im Zeichen der Vorbereitungen für eine grundlegende Neuorientierung in der Tierschutzgesetzgebung. Da Tierschutz Landessache ist, haben die Länder neben dem Vollzug auch die Gesetzgebung zu besorgen.

Zur Durchsetzung von Tierschutzanliegen bedarf es geeigneter Rechtsgrundlagen, die einerseits dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand über die Bedürfnisse von Tieren Rechnung tragen und andererseits den gesellschaftspolitischen Konsens über die Haltung, Nutzung und Behandlung von Tieren widerspiegeln.

Neue Gesetzesentwürfe. Der im Berichtsjahr erstellte Entwurf für ein modernes Tierschutz- und Tierhaltegesetz soll unter anderem auch die Vereinbarung der Bundesländer über den Schutz von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich umsetzen. Daneben galt es, Verordnungsentwürfe zur Anpassung an die maßgeblichen EU-Richtlinien betreffend den Schutz von Schlachttieren und den Schutz von Legehennen auszuarbeiten.

Kontrollaufgaben. Üblicherweise werden die Behörden auf Grund von Anzeigen tätig. Im Bereich der Nutztierhaltung ist jedoch nach der Nutztierhaltungsrichtlinie der Europäischen Union vorgesehen, dass Tierhaltungsbetriebe auch ohne Anlass regelmäßig auf Gesetzeskonformität überprüft werden. Zu diesem Zweck hat die FA8C das Institut für Angewandte Statistik und Systemanalyse der Joanneum Research beauftragt, einen Stichprobenplan zu erstellen, der eine Auswahl der zu überprüfenden Betriebe enthält. Gemäß diesem Plan kontrollierten

die Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden anhand einer Checkliste insgesamt 325 Schweine haltende, 273 Kälber haltende und 229 Legehennen haltende Betriebe. Einen weiteren Schwerpunkt stellen die Kontrollen von Tiertransporten dar. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2.511 Transportfahrzeuge auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tiertransportgesetzes-Straße überprüft. Bei einer Gesamtzahl von 152 Beanstandungen war in 6 Fällen die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich.



Messung der Laderampenneigung

Schlachthofaudits. Die FA8C führte auch die seit einigen Jahren bewährten externen Kontrollen von Schlachtbetrieben durch das Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) weiter. Die dabei festgestellten Mängel dienten als Basis für behördliche Aufträge zu deren Abstellung.

TIERSCHUTZ-SCHULUNG FÜR DAS SCHLACHTEN

Ein Vermeiden von Leiden, Schmerzen und Schäden bei Tieren ist auch bei der Schlachtung von großer Bedeutung. Neue Erkenntnisse im Tierschutz, in der Verhaltensforschung und in der Schlachttechnologie erfordern eine regelmäßige Fortbildung nicht nur des Schlachtpersonals, sondern auch der Kontrollorgane.

Die FA8C hat daher für Amtstierärzte und Fleischuntersuchungstierärzte Schulungen zur Überwachung des tierschutzgerechten Schlachtens veranstaltet. Für die Vorträge und praktischen Demonstrationen konnten Fachtierärzte für Tierschutz des Beratungs- und Schulungsinstitutes für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) aus Schwarzenbek bei Hamburg gewonnen werden.

Schulungsinhalte. Die ganztägigen Seminare für Gruppen bis höchstens 30 Teilnehmer behandelten folgende Themen:

- Allgemeine Eigenschaften der Tiere und richtiger Umgang mit ihnen
- Anlieferung mit Entladebereich, Eingangskontrolle, Warteställe und Zutricksysteme

- Bolzenschussbetäubung mit Gerätekunde, -wartung und -anwendung
- CO₂-Betäubung mit Betäubungsprinzip und Kontrollpunkten an der Anlage
- Elektrische Betäubung mit physikalischen Grundlagen, Gerätekunde, Möglichkeiten zur Ruhigstellung, Verminderung von Fleischqualitätsmängeln
- Überprüfen des Betäubungserfolges
- Rechtliche Grundlagen

Die Demonstration von Geräten und ausführliche Diskussionen über aufgetretene Fragen ergänzten das Programm. Als Schulungsunterlage stellte die FA8C eine umfangreiche Broschüre zusammen.



Defekter und intakter Schussbolzen